



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Rechtsanwälte

Gentechnik • Newsletter

Mai 2007

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dieser Ausgabe des Gentechnik • Newsletter informieren wir Sie aktuell über eine von [GGSC] erstrittene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Augsburg zu Schutzvorkehrungen beim Anbau von Mai der Linie MON 810.

Außerdem berichten wir über eine aktuelle Verfügung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), mit der das Ruhen der Inverkehrbringensgenehmigung für MON 810-Saatgut angeordnet wurde.

In unserer nächsten Ausgabe des Gentechnik • Newsletters, die in Kürze erscheinen wird, informieren wir unter anderem über den Referentenentwurf des BMELV zur Änderung des GenTG.

Wenn Sie Interesse an dem Bezug dieses Newsletters oder anderer Fach-Newsletters haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an Berlin@GGSC.de oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter www.ggsc.de/service.

Übersicht

- MON 810-Anbau: Imker setzt Schutzmaßnahmen vor Gericht durch
- Ruhen der Inverkehrbringensgenehmigung für MON 810-Saatgut angeordnet

[MON 810-ANBAU: IMKER SETZT SCHUTZMAßNAHMEN VOR GERICHT DURCH]

Imker sind vom Anbau von GV-Pflanzen besonders betroffen: Bienen sammeln Pollen und Nektar von Pflanzen innerhalb eines



Flugradius von bis zu 6 km. Pollen enthält die Erbinformationen der Pflanze und ist somit selbst ein GVO. Der Pollen gelangt durch die Sammeltätigkeit der Bienen auch in den Honig. Der Pollenanteil ist zwar regelmäßig gering, es lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass GVO-Pollen in Honig gelangen. Der Honig ist dann ein Lebensmittel, das GVO enthält.

Solche Lebensmittel dürfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 nur nach vorheriger behördlicher Zulassung in den Verkehr gebracht werden.

Zulassungsstatus MON 810 Saatgut

Die einzige in Deutschland in größerem Maßstab kommerziell angebaute GV-Pflanze ist Mais MON 810.

Das Bundessortenamt hat fünf Sorten dieser Maislinie saatgutrechtlich zugelassen. Ob dieses Saatgut auch über die erforderliche gentechnikrechtliche Zulassung verfügt, ist seit längerem im Streit (vgl. die [GGSC]-Gentechnik • Newsletter vom März und vom September 2006). Unserer Ansicht nach ergibt sich aus der maßgeblichen französischen Zulassung und dem französischen Recht, dass lediglich die in Frankreich verwendeten Saatgutsorten, nicht aber die hierzulande angebauten Sorten der Linie MON 810 zugelassen wurden.

Zudem ist das Europäische Zulassungsrecht für GVO seit der MON 810-Zulassung verschärft worden. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 dürfen GVO, die prinzipiell als Lebensmittel verwendbar sind, nur nach einer umfassenden Lebensmittelsicherheitsprüfung zugelassen werden. MON 810 ist bisher nicht in einem Verfahren anhand der aktuellen Vorschriften geprüft worden. Nach altem Recht genehmigte Erzeugnisse sind nur für eine Übergangszeit und auch nur dann zugelassen, wenn eine ordnungsgemäße Meldung in Brüssel erfolgt ist. Die von Monsanto abgegebene Meldung erstreckt sich nicht auf Saatgut, so dass dieses u.E. auch nicht mehr vertrieben und angebaut werden darf.

Zulassungsstatus Lebensmittel

Selbst wenn man der Auffassung folgt, dass MON 810 noch über die erforderliche Zulassung verfügt, so ist doch Folgendes völlig unstrittig: Die Zulassung umfasst keine Lebensmittel, die GVO des Maises MON 810 *enthalten*. Zugelassen sind nur Lebensmittel, die aus GVO des Maises MON 810 hergestellt sind (also keine GVO mehr enthalten). Für GVO-haltige Lebensmittel aus Mais MON 810 wurde dagegen nie eine Zulassung erteilt. Sie sind daher auch nicht als existierende Erzeugnisse gemeldet.



Diese Beschränkung der Zulassung ist ein großes Problem für die Imkerei (übrigens gleichermaßen für Speisemaisanbauer), weil jeglicher Eintrag des GVO – selbst in geringsten Spuren – in Imkereiprodukte sicher ausgeschlossen werden muss.

Teilweise wird versucht, Honig als tierisches Produkt aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 auszuklammern. Das ist rechtlich nicht haltbar. Bei Lebensmitteln, die GVO enthalten, kommt es nicht darauf an, ob es pflanzliche, tierische oder sonstige Produkte sind.

Verfehlt ist auch der Einwand, die Verunreinigungen unterhalb der Kennzeichnungsschwellen für Lebensmittel seien akzeptabel: Die Kennzeichnungsschwellen gelten nur für das Vorhandensein *zugelassener* GV-Lebensmittel. Nicht zugelassene GVO dürfen in Lebensmitteln gar nicht, auch nicht in Spuren vorhanden sein. Diese Null-Toleranzlinie wurde zuletzt im Falle des nicht zugelassenen Reises LL601 konsequent umgesetzt (vgl. dazu [GGSC]-Gentechnik • Newsletter September 2006).

Behördliche Reaktionen

Soweit sich Imker bisher an Behörden gewandt haben, wurde ihnen empfohlen, zur Vermeidung von GVO-Einträgen die MON 810-Felder zu meiden.

Damit wird die in § 16 b GenTG zur Gewährleistung der Koexistenz genetisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen festgelegte Vorsorgepflicht in das Gegenteil verkehrt: Nach dieser Vorschrift muss der GVO-Verwender Vorsorge gegen wesentliche Beeinträchtigungen anderer Kulturen treffen. Die praktizierte „Koexistenz“ sieht allerdings anders aus: Wo die Gentechnik kommt, müssen konventionelle und ökologische Imker weichen.

Dass dies nicht der gesetzlichen Konzeption entspricht, liegt auf der Hand. Nachdem die Behörden nicht für einen wirksamen Schutz der Imker sorgen, hoffen die Imker nun auf Rechtsschutz durch die Gerichte.

[GGSC] hat dazu mehrere verwaltungsgerichtliche Verfahren in verschiedenen Bundesländern eingeleitet. Die Anträge sind jeweils auf behördliches Einschreiten gerichtet.

Entscheidung des VG Augsburg

Der von [GGSC] erstrittene Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg (Az.: Au 7 E 07.259) bestätigt in vollem Umfang unsere obigen Ausführungen unter „Zulassungsstatus Lebensmittel“. Antragsteller ist ein Imker, der in einer Entfernung von ca. 1.500 bis 2.200 m zu einer MON 810-Anbaufläche ein Bienenhaus mit 12 Völkern hat. Das Gericht hat den Freistaat Bayern als



Antragsgegner verpflichtet, den Mais der Linie MON 810 vor der Blüte zu ernten oder die Pollenfahnen dieser Maispflanzen während der Blütezeit mehrfach so abzuschneiden, dass kein Maispollen von den Bienen aufgenommen werden kann.

Das Gericht hat zunächst klargestellt, dass Honig, in den GVO-Pollen gelangt ist, als Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EG) 1829/2003 einzustufen ist. Ferner hat es festgestellt, dass Honig mit MON 810-Pollen ein nicht verkehrs- und verbrauchsfähiges Lebensmittel darstellt. Für solche Lebensmittel gilt nach dem Schwellenwertregime dieser Verordnung die Null-Prozentschwelle. Der Grund für die fehlende Verkehrsfähigkeit liegt darin, dass solche Lebensmittel nicht auf spezifische Gesundheitsrisiken untersucht wurden.

Das Gericht billigt dem Antragsteller Anspruch auf Schutz seiner Gesundheit und seiner gentechnikfreien Wirtschaftsweise zu. Er kann die nach § 16 b Abs. 1 GenTG erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Vorsorgepflicht verlangen. Das Gericht hebt hervor, dass den Imkern das Recht auf gentechnikfreie Wirtschaftsweise ebenso zusteht wie Landwirten.

Es liegt nach dieser Entscheidung im Verantwortungsbereich des Inverkehrbringers und des Verwenders, dass für den GVO MON 810 kein Zulassungsverfahren und damit keine spezifische Sicherheitsprüfung

im Hinblick auf die Verwendung als Lebensmittel im Sinne von Art. 3 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 erfolgt ist. Eine solche Prüfung wäre aber erforderlich gewesen, weil der GVO auf verschiedenen Wegen in die Lebensmittelkette gelangen kann. Diese Lücke darf aber – so das Gericht im Anschluss an unsere Argumentation – nicht zu Lasten der Lebensmittelerzeuger gehen, deren Produkte gegen ihren Willen mit GVO verunreinigt werden. Es liegt nicht an ihnen, Maßnahmen zur sicheren Verhinderung des GVO-Eintrags zu treffen oder gar die erforderliche wissenschaftliche Risikoprüfung bzw. ein gentechnikrechtliches Genehmigungsverfahren für das (ungewollt) GVO enthaltende Lebensmittel (z.B. Honig) durchzuführen.

Zusammenfassend stellt das Gericht fest, dass bei einem uneingeschränkten Einbau von Mais der Linie MON 810 (ungehinderte Blüte) die maßgeblichen Schutzgüter des § Nr. 1 und 2 GenTG verletzt werden. Der Antragsteller hat Anspruch darauf, dass die Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Entscheidung des Gerichts erging im Eilverfahren. Der Freistaat Bayern und das zum Verfahren beigeladene Unternehmen *Mon-santo* können Beschwerde einlegen.

Mit dem gerade bekanntgewordenen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Frankfurt (Oder) vom 08.05.2007 (Az.: 4 L 86/07) wird in einem Parallelverfahren eine gegenteilige



Entscheidung getroffen. Der Antrag des Imkers auf Verpflichtung zu Schutzmaßnahmen wird abgelehnt. Das Gericht ist der Auffassung, bei dem in den Honig gelangenden MON 810-Pollen handele es sich nicht um einen gentechnisch veränderten Organismus. Rechtlich könne er seinen Honig weiter mit den MON 810-Pollen verkaufen. Sofern ihm gleichwohl durch Marktreaktionen Schäden entstünden, kämen allenfalls zivilrechtliche Haftungsansprüche (§ 36 a GenTG, §§ 906 ff. BGB) in Betracht. [GGSC] wird diese Entscheidung noch genauer auswerten und auch über die Ergebnisse der weiteren Verfahren berichten.

Konsequenzen

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Augsburg sind die Anbauer von MON 810 verpflichtet, durch Schutzvorkehrungen wirksam zu verhindern, dass Bienen den MON 810-Pollen sammeln können. Imker, die damit rechnen müssen, dass auch nur geringste Spuren von MON 810-Pollen in ihre Erzeugnisse gelangt, können von der zuständigen Behörde die Durchsetzung wirksamer Schutzmaßnahmen verlangen.

Speisemaisanbauer in der Umgebung von MON 810-Anbauflächen haben dieselben Ansprüche auf Schutzmaßnahmen, mit denen jegliche Einträge bzw. Einkreuzungen ausgeschlossen werden.

Das Gericht hat im Rahmen dieses Eilverfahrens keine Stellung zum Zulassungsstatus des Saatguts (dazu s.o.) genommen.

Die Entscheidung hat auch Auswirkungen auf zivilrechtliche Haftungsansprüche nach § 36 a GenTG, weil sie klarmacht, dass der Imker keine Einträge von MON 810-Pollen hinnehmen muss.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Achim Willand oder Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz.

[RUHEN DER INVERKEHRBRINGENSGENEHMIGUNG FÜR MON 810-SAATGUT ANGEORDNET]

Das BVL hat durch eine an *Monsanto* gerichtete Verfügung vom 27.04.2007 das Ruhen der gentechnikrechtlichen Inverkehrbringensgenehmigung für MON 810-Saatgut angeordnet. Das Inverkehrbringen von MON 810-Saatgut zum Zweck des kommerziellen Anbaus in Deutschland darf erst (wieder) erfolgen, wenn dem BVL ein Beobachtungsplan nach Anhang VII der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG vorgelegt worden ist.

Folge des Ruhens der Genehmigung ist: Das Inverkehrbringen von MON 810-Saatgut ist solange verboten, bis die Bedingung – Vorlage des Beobachtungsplans – erfüllt ist.



Dem Bescheid ist zu entnehmen, dass es sich bei der Anordnung um eine Schutzmaßnahme nach Art. 23 der Richtlinie 2001/18/EG handelt. Rechtsgrundlage ist § 20 Abs. 2 GenTG. Die Ruhensanordnung setzt danach voraus, dass auf Grund neuer oder zusätzlicher Informationen oder wissenschaftlicher Erkenntnisse ein berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass der gentechnisch veränderte Organismus eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt. Das BVL bezieht sich in der Begründung auf wissenschaftliche Erkenntnisse über negative Einflüsse auf Insekten wie Fliegen und Wespen und andere Nichtzielorganismen. Auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse bestehe berechtigter Grund zu der Annahme, dass der Anbau von MON 810 eine Gefahr für die Umwelt darstelle.

Der Bescheid wurde für sofort vollziehbar erklärt.

Konsequenzen

In der Presse wurde fälschlicherweise berichtet, mit der Verfügung sei der Anbau von MON 810 in Deutschland verboten worden. Infolge des Ruhens der Inverkehrbringensgenehmigung ist lediglich die Veräußerung des Saatguts in Deutschland verboten. Unmittelbare Wirkung erzeugt dieses Verbot erst vor der nächsten Anbausaison, da das

MON 810-Saatgut für die Anbausaison 2007 schon weitestgehend verkauft und ausgesät sein dürfte.

Die befürchteten Gefahren entstehen allerdings beim Anbau. Deshalb stellt sich die Frage, wie sich die neue Gefahrenbeurteilung und das Ruhen der Inverkehrbringensgenehmigung auf die Anbausaison 2007 auswirken. Ein Anbauverbot, Beschränkungen des Anbaus oder Schutzvorkehrungen konnte das BVL nicht anordnen, weil seine Entscheidungsbefugnisse auf das Ruhen der Inverkehrbringensgenehmigung beschränkt sind. Weitergehende Anordnungen – z. B. ein Anbauverbot – können nur die zuständigen Behörden der Länder auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 EGGentGDurchfG und nach § 26 Abs. 1 Satz GenTG treffen. Eine Verpflichtung der Landesbehörden, den laufenden Anbau zu unterbinden, kommt unter zwei Gesichtspunkten in Betracht: Zum einen setzt der Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten nach § 16 b GenTG grundlegend voraus, dass es sich um zugelassene Produkte handelt. Nachdem nun die Zulassung – ggf. vorübergehend – nicht mehr wirksam ist, wird dem Anbau die rechtliche Grundlage entzogen. Zum anderen könnte von Vorsorge – die das Gesetz verlangt – nicht mehr ernsthaft die Rede sein, wenn die Landesbehörden selbst bei von der zuständigen Bundesbehörde erkannten, greifbaren Anhaltspunkten für Gefahren keine Schutzmaßnahmen ergreifen.



Die Landesbehörden sind deshalb aufgerufen, aus der Entscheidung des BVL die administrativen Konsequenzen zu ziehen.

Die Bundesrepublik muss nach dem Verfahren des Art. 23 der Richtlinie 2001/18/EG die EU-Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen (hier: Anordnung des Ruhens) zu unterrichten. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Schutzmaßnahme wird nach dem Verfahren des Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie getroffen (Kommission/Ausschussverfahren, ggf. Beteiligung des Europäischen Rates). Die europäischen Gremien – in letzter Instanz der Europäische Gerichtshof – entscheiden also über die Zulässigkeit der Schutzmaßnahme.

Das betroffene Unternehmen *Monsanto* kann gegen die Anordnung des Ruhens Klage beim Verwaltungsgericht erheben und einen Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen. Sofern das Verwaltungsgericht einem solchen Antrag im Eilverfahren stattgibt, wirkt die Ruhensanordnung nicht, das Inverkehr-bringen wäre also bis zur Entscheidung in der Hauptsache wieder zulässig.

Solange aber die Entscheidung des BVL nicht aufgehoben und kein solcher Gerichtsbeschluss erwirkt wird und solange kein Beobachtungsplan vorgelegt ist, greift die Ruhensanordnung und bleibt das Inver-

kehrbringen von MON 810-Saatgut in Deutschland verboten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwälte Dr. Willand oder Dr. Buchholz.